Zeitschrift: bulletin.ch / Electrosuisse

Herausgeber: Electrosuisse

Band: 104 (2013)

Heft: 7

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Ziel noch nicht erreicht



Peter Betz, Bereichsleiter Technik und Berufsbildung des VSE

Vor knapp einem Jahr habe ich in dieser Kolumne auf die zentrale Bedeutung der Arbeitssicherheit in der Elektrizitätswirtschaft im Umfeld von spannungsführenden Anlagen aufmerksam gemacht. Gegen 2000 Unfälle ereignen sich dort pro Jahr, davon ein Teil mit Invaliditäts- oder Todesfolge. Neben den persönlichen Schicksalsschlägen ist auch der wirtschaftliche Schaden solcher Unfälle nicht zu unterschätzen.

Nichtsdestotrotz: Ein Blick in die Zeitungen zeigt, dass sich diese Situation nicht wesentlich verbessert hat. Der VSE unterstützt

deshalb gezielt die Suva-Kampagnen «Vision 250 Leben» und «Sichere Lehrzeit», welche in der vorliegenden Bulletin-Ausgabe vorgestellt werden und der Prävention schwerer Arbeitsunfälle dienen.

Arbeitgeber sind für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Es ist insbesondere eine Führungsaufgabe, Mitarbeitenden die wichtigsten Sicherheitsregeln stetig zu vermitteln, sie durchzusetzen und deren Einhaltung periodisch zu überprüfen. Die Suva und verschiedene Organisationen der Elektrizitätsbranche, darunter der VSE, haben die 5+5 lebenswichtigen Regeln im Umgang mit Elektrizität erarbeitet. Ziel ist, dass ab Ende 2013 80 % der Mitarbeitenden diese neuen Regeln kennen und konsequent einhalten.

Zur Vermeidung von Elektrounfällen ist es unabdingbar, dass alle Mitarbeitenden auf dem aktuellsten Stand der Sicherheitsrichtlinien von Suva und dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) sind und sich kontinuierlich weiterbilden. Das Sicherheitsangebot des VSE unterstützt Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermassen bei der Förderung der Arbeitssicherheit. Denn Sicherheit soll immer an erster Stelle stehen.

Le but n'est pas encore atteint

Peter Betz, responsable Technique et Formation professionnelle de

Il y a tout juste une année dans cette chronique, j'attirais votre attention sur l'importance centrale de la sécurité au travail dans la branche électrique en rapport avec les installations sous tension. Quelque 2000 accidents sont répertoriés chaque année, dont une partie

entraîne l'invalidité, voire le décès. En plus des conséquences graves pour les personnes, les dommages économiques de tels accidents n'est pas à sous-estimer.

Néanmoins, un coup d'œil dans les journaux montre que cette situation ne s'est pas particulièrement améliorée. C'est pourquoi l'AES soutient de manière ciblée les campagnes de la Suva «Vision 250 vies» et «Apprentissage en toute sécurité» qui sont présentées dans ce numéro et qui ont pour but de prévenir les accidents graves.

Tout employeur est responsable de la sécurité de ses collaborateurs. L'instruction régulière des travailleurs sur les règles de sécurité les plus importantes incombe aux supérieurs. Ils doivent également les faire appliquer et contrôler périodiquement qu'elles sont bien respectées. La Suva et diverses organisations de la branche électrique, dont l'AES, ont élaboré les 5+5 règles vitales en rapport avec l'électricité. L'objectif consiste à ce que 80 % des collaborateurs connaissent ces nouvelles règles d'ici la fin 2013 et les respectent de manière cohérente.

Afin d'éviter des accidents dans le domaine de l'électricité, il est indispensable que tous les collaborateurs soient informés des dernières nouveautés concernant les directives de sécurité de la Suva et de l'Inspection des installations à courant fort (ESTI) et qu'ils suivent régulièrement une formation continue. L'offre de sécurité de l'AES soutient aussi bien les employeurs que les employés dans la promotion de la sécurité au travail. Car la sécurité doit toujours avoir la priorité.



Vorprogrammierter Konflikt



Thomas Zwald, Bereichsleiter Politik des VSE

Die Reaktion liess nicht lange auf sich warten: Nachdem die Urek des National- und Ständerates der parlamentarischen Initiative «Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgaben als Gutachterin» zugestimmt hatten, wurde Ende Mai die «Alliance Patrimoine» gegründet. Diese sagt der in der Initiative geforderten Lockerung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) für die Realisierung von Energieprojekten den Kampf an, nötigenfalls mittels Referendum.

Gemäss Initiative sollen die Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) nicht mehr allein ausschlaggebend für die Beurteilung von Infrastrukturprojekten sein, welche Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Objekte) tangieren. Ferner sollen neu auch kantonale Interessen bei einem allfälligen Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung solcher Objekte Berücksichtigung finden können. Rational betrachtet, ist sowohl die verlangte Lockerung des NHG wie auch die Sorge der «Alliance Patri-

moine» um Abstriche am heutigen Schutzniveau nachvollziehbar. Ebenso gilt es nüchtern festzustellen, dass dieser Konflikt durch die Energiestrategie 2050 des Bundes, welche einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien nach genauen Mengenvorgaben vorsieht, vorprogrammiert war.

Der VSE hat in seiner Studie «Wege in die neue Stromzukunft» wie auch im Rahmen seiner Stellungnahme zur bundesrätlichen Energiestrategie nachdrücklich auf diesen und andere Zielkonflikte beim Umbau des Energieversorgungssystems hingewiesen und deren transparente Offenlegung verlangt. Der nun entbrannte Streit um die Lockerung des NHG unterstreicht die Berechtigung dieses Anliegens. Er führt auch mit aller Deutlichkeit vor Augen, dass mit der Energiestrategie einhergehende Zielkonflikte ausgetragen und beantwortet werden müssen. Sie lassen sich weder unter den Teppich kehren noch einfach aussitzen, so verlockend und bequem entsprechende Strategien auch erscheinen mögen. Es ist nicht zuletzt der Umgang mit den Zielkonflikten, welcher über den Erfolg oder Misserfolg der Energiestrategie 2050 entscheiden wird.

Un conflit prévu à l'avance

Thomas Zwald, responsable du département Affaires publiques de l'AES La réaction ne s'est pas fait attendre: dès que les deux commissions du Conseil national et du Conseil des Etats eurent accepté l'initiative parlementaire «Rôle de la Commission fédérale pour la protection de la nature et du paysage», s'est créée «Alliance Patrimoine» à la fin mai.

Cette association a déclaré la guerre à l'assouplissement exigé par l'initiative de la Loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage (LPN), par la voie du référendum si nécessaire.

Selon l'initiative, l'expertise de la Commission fédérale pour la protection de la nature et du paysage (CFNP) ne doit plus être seule déterminante dans l'évaluation des projets d'infrastructures qui concernent les paysages et les sites classés d'importance nationale. En outre, les intérêts cantonaux doivent être pris en considération en cas de divergence sur la conservation intégrale de tels objets. D'un point de vue rationnel, l'assouplissement exigé de la LPN et le souci d'«Alliance Patrimoine» quant à la diminution du niveau de protection actuel sont aussi

compréhensibles l'un que l'autre. Toutefois, il faut constater que ce conflit était prévu à l'avance, vu l'extension considérable des énergies renouvelables prévue et quantifiée par la Stratégie énergétique 2050 de la Confédération.

Dans son étude «Scénarios pour l'approvisionnement électrique du futur», ainsi que dans le cadre de sa prise de position sur la Stratégie énergétique de la Confédération, l'AES a formellement mis le doigt sur ces conflits d'objectifs en particulier, et elle a exigé qu'ils soient exposés avec transparence. Le différend qui vient d'éclater autour de l'assouplissement de la LPN souligne le bien-fondé de cette recommandation. Elle montre aussi de manière éclatante que la Stratégie énergétique entraîne des conflits d'objectifs qui doivent être réglés. On ne peut pas les occulter ou attendre qu'ils se résolvent par eux-mêmes, même si c'est tentant. Car c'est précisément la manière dont les conflits d'objectifs seront abordés qui sera déterminante pour le succès ou l'échec de la Stratégie énergétique 2050.



Korruptionsbekämpfung im EVU

Teil 2: Strafbarkeit der Unternehmens, Organisation und Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung

Im Geschäftsleben werden Zuwendungen zur Beziehungspflege und in Erwartung einer aktuellen, konkreten oder aber einer späteren Gegenleistung des Beschenkten getätigt. Solche Geschenke können als Korruption für das Unternehmen ein Risiko darstellen. Der vorliegende zweite Teil des Artikels befasst sich mit der Strafbarkeit des Unternehmens, der Organisation und Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung im EVU.

Susanne Leber

Im ersten Teil des Artikels wurden die Grundlagen des Korruptionsstrafrechts dargelegt. [1] In der Zwischenzeit hat der Bundesrat eine Vernehmlassung zur Änderung des Strafrechts bezüglich der Korruption Privater eröffnet. Im Sinne eines Exkurses sind hier die wesentlichen Punkte der geplanten Änderung genannt [2]:

- Die Strafbarkeit der Bestechung und des Sich-bestechen-Lassens Privater soll aus dem UWG [3] herausgelöst und als eigener Artikel in das StGB [4] eingefügt werden. Artikel 4a UWG bleibt jedoch für die Belange des unlauteren Wettbewerbs weiterhin bestehen. [5]
- Die aktive und passive Bestechung Privater soll neu von Amtes wegen verfolgt werden. [6]
- Bei der Vorteilsgewährung/Vorteilsannahme soll die Strafbarkeit ausgedehnt werden auf jene Fälle, wo der nicht gebührende Vorteil nicht der Amtsperson, sondern einem Dritten zukommt, soweit die Amtsperson dadurch in ihrer Amtsführung beeinflusst wird. [7]

Grundsätzlich ist die natürliche Person strafbar

Auch bei Korruptionsdelikten sind grundsätzlich die natürlichen Personen strafbar, die aktiv oder passiv das entsprechende Korruptionsdelikt direkt begehen, also den ungebührlichen Vorteil abgeben oder ihn annehmen. Herr X kommt beispielsweise zu seinem falsch parkierten Auto und steckt dem eben den Bussenzettel ausfüllenden Polizisten Y einen Borromini in die Brusttasche, woraufhin dieser den Bussenzettel zerknüllt: X und Y sind als natürliche Personen strafbar.

Strafbar können auch natürliche Personen sein, die das Korruptionsdelikt nicht direkt «eigenhändig» begehen. Zu denken ist an die Begehung eines Korruptionsdelikts durch pflichtwidriges Untätigbleiben (Art. 11 StGB; Geschäftsherrenhaftung) sowie durch Anstiftung oder Gehilfenschaft (Art. 24 f. StGB). Eine strafbare Verletzung einer Pflicht, die einer juristischen Person, einer Gesellschaft oder einer Einzelfirma obliegt, wird zudem nach Artikel 29 StGB einer natürlichen Person zugerechnet, wenn diese Person als Organ oder Mitglied eines Organs, als Gesellschafter, als Mitarbeiter mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen in seinem Tätigkeitsbereich oder als tatsächlicher Leiter handelt.

Strafbarkeit des Unternehmens

Lange Zeit galt der Grundsatz, dass Unternehmen keine Delikte verüben können, weil sie nicht schuldfähig sind. [8] Gestützt auf Überlegungen zum Umweltstrafrecht und Korruptionsstrafrecht [9] wurde im Jahr 2003 eine Bestimmung zur Strafbarkeit des Unternehmens in Kraft gesetzt, die dem heutigen Artikel 102 StGB entspricht. [10] Als Unternehmen im Sinne dieses Artikels gelten die juristischen Personen des Privatrechts, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der Gebietkörperschaften), soweit sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben und einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, die einfache Gesellschaft und die Einzelfirma. [11]

Subsidiäre Strafbarkeit des Unternehmens

Artikel 102 Absatz 1 sieht die subsidiäre Strafbarkeit des Unternehmens vor. [12] Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszweckes ein Verbrechen oder Vergehen, wie z.B. eine aktive oder passive Bestechung oder eine Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme, begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens (z.B. keine klaren Pflichtenhefte, Kompetenzzuteilungen und Arbeitsabläufe) durch die Untersuchungsbehörde keiner bestimmten natürlichen Person zugeschrieben werden, so wird die Straftat dem Unternehmen zugerechnet.

Diese strafrechtliche Haftbarkeit des Unternehmens ist subsidiär auch zur Geschäftsherrenhaftung (Art. 11 StGB); wird der Geschäftsherr bestraft, weil er Massnahmen zur Verhinderung betriebstypischer Delikte unterlassen hat, wird die Unternehmung nicht mehr gestützt auf Artikel 102 Absatz 1 StGB herangezogen. [13]

Eigenständige Strafbarkeit des Unternehmens

Artikel 102 Absatz 2 StGB sieht die eigenständige Strafbarkeit des Unternehmens für ganz bestimmte, abschliessend aufgezählte Straftaten vor; so auch für die aktive Bestechung schweizerischer Amtsträger (Art. 322ter StGB), die aktive Vorteilsgewährung Amtsträger an (Art. 322quinqies StGB), die aktive Bestechung fremder Amtsträger (Art. 322septies Abs. 1 StGB) sowie die aktive Bestechung eines Privaten im Rahmen dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit (Art. 4a Abs. 1 Bst. a UWG). Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks eines dieser Delikte verübt, so wird das Unternehmen bestraft, wenn ihm vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

Diese Bestrafung erfolgt eigenständig und unabhängig davon, ob eine natürliche Person (als Täter des eigentlichen



Delikts, z.B. der Bestechung) festgestellt und gegebenenfalls bestraft wurde. Das «Verschulden» des Unternehmens liegt darin, dass es die notwendigen und zumutbaren organisatorischen Massnahmen nicht getroffen hat, um für den Betrieb typische Deliktsrisiken auszuschalten. [14] So hafteten Unternehmen für Delikte seiner Arbeitnehmer, seiner bestellten und faktischen Organe und seiner Outsourcingnehmer [15], die in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszweckes verübt werden. Wenn ein Angestellter auf Geschäftsreise in Dubai (VAE) am freien Wochenende einen Ausflug nach Oman macht und dort einen Zollbeamten besticht, um einen archäologisch geschützten Stein ausführen zu dürfen, so ist dies als Privatdelikt [16] seinem Unternehmen nicht anrechenbar. Anders verhält es sich, wenn ein Angestellter die fünfköpfige kantonale Behörde, die über die Erteilung der von seinem EVU beantragten Wasserrechtskonzession entscheidet, zu einem Wochenende nach St. Moritz einlädt, um die Woche darauf die Konzession zugestellt zu erhalten.

Strafandrohung

Die Strafandrohung für die beiden Straftatbestände von Artikel 102 StGB lautet auf Busse bis zu fünf Millionen Franken. Für die Festlegung der Bussenhöhe sind die Schwere der Tat, des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens massgebend (Art. 102 Abs. 1 und 3 StGB). Möglich ist auch die Einziehung der Bestechungssumme sowie des Gewinns, der aus dem Geschäft resultiert, das gestützt auf die Bestechung zustande gekommen ist. [17]

Organisation und Massnahmen zur Prävention

Das Unternehmen entgeht der Strafbarkeit nach Artikel 102 StGB, wenn es gut organisiert ist und alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um die im genannten Artikel erwähnten Straftaten, wie z.B. Bestechung, zu verhindern. Es ist Aufgabe des Verwaltungsrates der Unter-

nehmung, sicherzustellen, dass die Geschäftsleitung die Unternehmensaktivitäten gesetzes- und regelkonform führt und abwickelt; Unternehmen und Aktivitäten müssen so organisiert werden, dass das Einhalten der Gesetze, Standards und Regeln sichergestellt ist (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 OR). Hierzu muss die Geschäftsleitung abklären, welches ihre neuralgischen, mit Korruptionsrisiko behafteten Geschäfts- und Tätigkeitsbereiche sind, und diese durch organisatorische Massnahmen und die Einführung eines Anti-Korruptions-Kodex so gut wie möglich sichern. Wichtige grundsätzliche Vorkehrungen für die Korruptionsprävention sind z.B. [18]:

- Klare Pflichtenhefte und Kompetenzzuteilungen und transparente Geschäftsabläufe schaffen.
- Vieraugenprinzip konsequent handhaben, generell sowie bei Vertragsverhandlungen, bei der Bestellung und Buchung von Geschenken sowie bei der Freigabe der entsprechenden finanziellen Mittel.
- Als Geschäftsleitung Korruption deutlich verurteilen und die Anti-Korruptions-Haltung im eigenen Handeln vorleben.
- Mitarbeitende generell über Korruptionssachverhalte, die gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Folgen der Korruption aufklären und sie auf die strafrechtlichen Konsequenzen hinweisen.
- Mitarbeitende bezüglich betriebstypischer Korruptionsgefahren schulen, Checklisten für das Vorliegen von Korruption zur Verfügung stellen und das gegebenenfalls verlangte Vorgehen erklären.
- Prinzipien zur Lösung von Interessenkonflikten festlegen (Vorgehen, wenn ein Verhandlungspartner ausdrücklich Vorteile verlangt).
- Integritätsklauseln in Arbeits- und Auftrags- und Beschaffungsverträgen aufnehmen.
- Geldgeschenke verbieten; anweisen, bis zu welchem Wert das Unternehmen Geschenke, Einladungen und Vorteile an Dritte vergibt und welche Geschenke, Einladungen und Vorteile Mitarbeitende und Kader entgegennehmen dürfen.
- Eine Stelle bezeichnen, an die sich Mitarbeitende bei Korruption und Korruptionsverdacht wenden können.

- Jobrotation für korruptionsexponierte Funktionen einführen.
- Mitarbeitende angemessen bezahlen und respektvoll behandeln.
- Vorsicht walten lassen bei Auswahl und Einsatz von lokalen Agenten in anderen Businesskulturen.

Damit die Vorkehrungen im Fall eines Korruptionsdelikts im Betrieb strafabwehrende Wirkung erzielen können, müssen sie nicht nur niedergeschrieben und gelebt, sondern nachweisbar auch kontrolliert werden.

Referenzen

- Susanne Leber, Korruptionsbekämpfung im EVU, Teil 1: Allgemeines zum Korruptionsstrafrecht, Bulletin 6/2013, S. 47 f.
- [2] Die Vernehmlassung dauert bis 5. September 2013. Neben dem Vorentwurf des Erlasses enthält sie den Erläuternden Bericht über die Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Korruptionsstrafrecht) vom 15. Mai 2013, nachfolgend: Erläuternder Bericht; www.admin.ch/ ch/d/gg/pc/documents/2305/Korruption_Erl-Bericht_de.pdf.
- [3] Art. 4a Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986, UWG, SR 241.
- [4] Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, StGB, SR 311.0.: neue Art. 322octies und 322novies.
- [5] Erläuternder Bericht, S. 20.
- [6] Erläuternder Bericht, S. 8.
- [7] Erläuternder Bericht, S. 12.
- [8] Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht, (nachfolgend: Bundesblatt, BBI); BBI 1999 II S. 2142, 2144.
- [9] BBI 1999 II S. 2136 f., 2138.
- [10] Stefan Wehrenberg, Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Wirtschaftsunternehmen, Zürich, 2008 S. 4
- [11] Art. 102 Abs. 4 StGB sowie Andreas Donatsch, Rz 23–26 zu Art. 102 StGB, in: Andreas Donatsch (Hrg.), Kommentar StGB, 19. A., Zürich 2013.
- [12] BBI 1999 II S. 2143.
- [13] Donatsch, Rz 15 zu Art. 11 StGB und Rz 4 zu Art. 102 StGB.
- [14] Donatsch, Rz 14 zu Art. 102 StGB.
- [15] Donatsch, Rz 8–10 zu Art. 102 StGB. [16] Donatsch, Rz 11 zu Art. 102 StGB.
- [17] Art. 70 StGB; BGE 137 IV 79 ff.
- [18] In Anlehnung an: Seco, Korruptionsbekämpfung, Informationen für Unternehmen, Was können Sie tun? auf: www.seco.admin.ch/themen/ 00645/00657/00659/01405/index.html? lang=de



Angaben zur Autorin Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist VSE-Ressortleiterin Recht. susanne.leber@strom.ch

Anzeige

Die Beiträge dieser Ausgabe finden Sie auch unter www.bulletin-online.ch



Gesundheit schützen

Eine neue, vom VSE unterstützte Kampagne soll die Arbeitssicherheit von Lernenden verbessern

Lernende sind oft nicht genügend auf mögliche Gefahrenquellen sensibilisiert – entsprechend erhöht sich das Risiko für Berufsunfälle. Gerade in der Strombranche gilt es, ein besonderes Augenmerk auf die Sicherheit zu richten. Die Kampagne «Sichere Lehrzeit» der Suva verfolgt das Ziel, die Zahl der Berufsunfälle und Berufskrankheiten von Lernenden in den nächsten zehn Jahren zu halbieren.

Simon Eberhard

Zahlreiche Jugendliche werden Ende Sommer ihre Lehre beginnen, darunter auch viele Elektrofachleute. Der Eintritt ins Berufsleben ist für sie ein wichtiger Einschnitt. Ihre neue Arbeit treten sie ohne Vorwissen und Berufserfahrung an. Entsprechend gross ist das Risiko eines Arbeitsunfalls – insbesondere in risikoreichen Berufen wie demjenigen von Elektrofachleuten, bei welchen sich jährlich 430 Unfälle ereignen, davon bis zu drei mit tödlichem Ausgang sowie rund 50 mit schweren Verletzungsfolgen.

Bei Lernenden ist das Risiko für Berufsunfälle rund 1,5-mal höher als bei erfahrenen Berufsleuten. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass sie Gefahren nicht kennen oder diese unterschätzen, ihre eigenen Fähigkeiten hingegen überschätzen. Sie sind zudem oft zu wenig oder nicht genügend auf potenzielle Gefahrenquellen sensibilisiert, weil im Betrieb das Sicherheitsbewusstsein nicht genügend vorgelebt wird. Ein Blick auf die aktuelle Statistik zeigt eine Zunahme der Berufsunfälle von Lernenden um 4%, während die Gesamtzahl der von der Suva erfassten Berufsunfälle in den letzten 15 Jahren rückläufig ist. Diese Entwicklung ist insofern nachvollziehbar, als sie mit der generellen Zunahme von Lernenden zusammenhängt. Trotzdem ist es eine traurige Tatsache, dass 2012 bei Lernenden in der Schweiz 31 tödliche Berufsunfälle und 62 Berufsunfälle mit Invaliditätsfolge zu verzeichnen waren.

Für einen jungen Menschen ist ein schwerer Unfall auch ein schwerwiegender Schicksalsschlag. Gerade in der Strombranche gilt es, ein besonderes Augenmerk auf Sicherheitsaspekte zu richten, ist doch das Risiko, bei einem Elektrounfall das Leben zu verlieren, rund 50-mal so hoch wie bei normalen Arbeitsunfällen.

Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, vorbildliche Rahmenbedingungen für eine sichere Arbeitsumgebung zu schaffen. Er hat dabei nicht nur eine ethische, sondern auch eine rechtliche Verpflichtung, die Sicherheit seiner Mitarbeitenden zu gewährleisten. Letztendlich liegt dies auch in seinem wirtschaftlichen Eigeninteresse, denn Arbeitsunfälle stellen für ein Unternehmen einen wesentlichen Kostenfaktor dar.

Kampagne Sichere Lehrzeit

Die Kampagne «Sichere Lehrzeit», die von der Suva auf den Lehrbeginn 2013 lanciert wurde und von verschiedenen Branchenverbänden (darunter auch dem VSE) unterstützt wird, hat das Ziel, die bestehende Situation zu verbessern. Jeder Lernende soll die Sicherheitsregeln seiner Branche kennenlernen und bei der Arbeit befolgen. Sobald eine Gefahr für Leben und Gesundheit droht, soll die Arbeit unmittelbar unterbrochen werden, bis die Sicherheit wieder gewährleistet ist.

Längerfristig verfolgt die Kampagne das Ziel, die Zahl der Berufsunfälle und Berufskrankheiten von Lernenden in den nächsten zehn Jahren zu halbieren. Die Lernenden sollen ab dem ersten Lehrtag für das Thema Sicherheit sensibilisiert werden, sodass sie später mal selbst als aktive Botschafter für betriebliche Sicherheit eingesetzt werden können. Denn sie sind die Lehrmeister von morgen, die ihre Erfahrungen an die nachfolgenden Generationen von Lernenden weitergeben und so eine wichtige Multiplikatoren-Rolle einnehmen. Die Kampagne spricht zudem auch Berufsbildner, Lehrmeister und Vorgesetzte der Lernenden an, die ebenfalls als Multiplikatoren wirken können.



Im Umgang mit spannungsführenden Anlagen ist die Kenntnis der elementaren Sicherheitsregeln lebenswichtig.



Umgesetzt wird die auf zehn Jahre angelegte Kampagne mit verschiedenen Mitteln, so unter anderem einem Factsheet, einer Checkliste, einem Wettbewerb, einem webbasierten Training, einer Lernaufgabensammlung und mit interaktiver Kommunikation über soziale Medien wie beispielsweise Facebook.

250 Leben bewahren

Die Kampagne «Sichere Lehrzeit» ist eine Umsetzungsmassnahme zur laufenden Suva-Kampagne «250 Leben», die sich das Ziel gesetzt hat, die Anzahl der schweren Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang in den kommenden zehn Jahren zu halbieren. Auf diese Weise sollen 250 Menschenleben bewahrt werden. In der Elektrizitätsbranche lautet das anspruchsvolle Ziel, dass sich ab 2014 keine tödlichen Berufsunfälle mit Elektrizität mehr ereignen dürfen.

Im Rahmen dieser von der Branche unterstützten Kampagne wurden auch die «5+5 lebenswichtigen Regeln für den Umgang mit Elektrizität» (siehe Bulletin

Arbeitssicherheit

Engagement des VSE



Der VSE setzt sich mit seiner Kommission Sicherheit für die Unfallprävention in Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Netzen und Anlagen ein und kooperiert mit verschiedenen Behörden und Verbänden. Mit seiner Branchenlösung zur Umsetzung der EKAS-Spezialrichtlinien 6508, dem Sicherheitshandbuch, dem webbasierten SiDat-Tool sowie verschiedenen Kursen wie beispielsweise der Grundausbildung Arbeitssicherheit und betriebliche Gesundheitsförderung oder dem Seminar für Sicherheitsbeauftragte will der VSE zur Verbesserung der Arbeitssicherheit in der Strombranche beitragen. Zudem berät er Unternehmen professionell bei der Entwicklung, Umsetzung oder Konzeption ihres Sicherheitskonzepts. Ein aktueller Flyer gibt einen Überblick über das Angebot des VSE im Bereich Sicherheit.

2/2013) erarbeitet, die allen Mitarbeitenden in der Branche bekannt sein sollten. Die Suva unterstützt die Unternehmen zudem mit verschiedenen weiteren Hilfsmitteln. Ebenfalls ein Teil der Kampagne ist die Sicherheitscharta, mit der sich die Unterzeichner - Planer, Kader und Mitarbeitende - verpflichten, diese elementaren Sicherheitsregeln einzuhalten und alles daran zu setzen, dass diese auch von den Arbeitskollegen eingehalten werden.

Nun sind die Unternehmen in der Pflicht: Es ist deren Aufgabe, sicherzustellen, dass jeder Einzelne ihrer Mitarbeitenden diese Regeln nicht nur selber kennt, sondern sein Wissen und seine Erfahrung im Bereich der Sicherheit auch weitergibt - insbesondere an seine jungen Mitarbeitenden.

- www.suva.ch
- www.strom.ch/sicherheit

Neue Branchenempfehlung Netzanschluss

Das neu genehmigte Branchendokument «Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz)» ersetzt das Dokument «Empfehlungen Netzanschluss für Endkunden bis 26 kV» aus dem Jahr 2004. Es hat zum Zweck,

Empfehlungen für den Anschluss von Endverbrauchern, Verteilnetzbetreibern (VNB) und Erzeugungseinheiten an das Verteilnetz zur Verfügung zu stellen, um eine wirtschaftlich sinnvolle, diskriminierungsfreie Nutzung der Stromnetze sicherzustellen.

Zu den wesentlichen Neuerungen zählt der Umstand, dass auch Einspeisungen behandelt werden. Diese Neuerungen können zu Anpassungen bei den AGBs führen. Deshalb werden die Muster-AGBs des VSE entsprechend angepasst.

Anzeige

